

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 23.09.2020

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Jörg Wolting, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verhandelt:

Berge, den 23.09.2020,
in der Mensa der Oberschule am Sonnenberg, Am Sonnenberg 5, 49626 Berge

Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter. Ferner wird auch Frau Horstkott begrüßt, die im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Samtgemeinde Fürstenau derzeit in der Außenstelle der Gemeinde Berge tätig ist.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass Ratsfrau Wübbe, Ratsfrau Plagge, II. stellv. Bürgermeister Kamp und Ratsherr Wolting entschuldigt fehlen und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 3/2020 vom 01.07.2020

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 3/2020 vom 01.07.2020 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 3/2020 vom 01.07.2020 genehmigt ist.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Entsprechend der Auftragsvergabe konnten nunmehr die Spielgeräte für die Spielplätze in der Gemeinde Berge angeschafft werden. Gestartet wurde mit dem Spielplatz „Billkuhle“, wo der Aufbau von „Eisenbahnwaggons“ und Sitzmöglichkeiten vorgenommen wurde. Die weiteren Spielgeräte und Ersatzbeschaffungen für die Spielplätze „Holthöchte, Hoher Esch, Am Goldberg“ werden nach und nach durch die Mitarbeiter des Bauhofes aufgebaut.

Der Heimatverein Berge e.V. hat in der Vergangenheit mitgeteilt die Eisenbahnwaggons im Bereich „Schienenweg“ sanieren zu wollen. Von Seiten der Verwaltung sind weitere Planungen und Voranfragen bezüglich des neuen Standortes und der Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur (Stromversorgung, E-Bike Ladestation etc.) geklärt worden, damit das Projekt weiter umgesetzt werden kann. Die Eisenbahnwaggons sollen im Bereich der jetzigen Glascontainer aufgestellt werden.

Für die Straßenschäden im Bereich „Holthöchte“ im Gemeindeteil Grafeld sind die weiteren Ausarbeitungen (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Zeitplan etc.) durch das Ingenieurbüro Westerhaus aus Bramsche vorgenommen worden. Die Ausbesserungsarbeiten sollen bis zum Frühjahr 2021 abgeschlossen werden. Zusammen mit der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Osnabrück soll im Optimalfall eine Vergabe im November erfolgen.

Für den Kompensationsflächenpool wird auf einer gemeindeeigenen Ackerfläche am Regenrückhaltebecken „Asterfeld“ eine Streuobstwiese erstellt. Dabei wird sich die kfd Berge sowohl finanziell als auch personell beteiligen, so dass derzeit für den 07.11.2020 eine öffentliche (Pflanz-)Aktion geplant ist. Unter anderem soll damit auch eine Resonanz und Akzeptanz in der Bevölkerung eingeworben werden, da an der Ackerfläche der neu

ausgewiesene terra.track „Fienenmoorweg" vorbeiführt. Hier sind schon entsprechende Sitzmöglichkeiten (Bänke etc.) durch Terra.vita aufgestellt worden.

Die Nachmittagsbetreuung ist seit Schuljahresbeginn vom Familienzentrum Pustebblume in die Grundschule Berge umgezogen. Es werden jetzt insgesamt 12 Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut und erhalten dort auch entsprechende Mittagsverpflegung.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.3)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner teilt mit, dass sich die Verwaltung der Gemeinde Berge mitten im Gemeindezentrum befindet und möchte wissen, wie es mit den behindertengerechten Zuwegung aussieht, da von Seiten der „Tempelstraße“ lediglich eine Treppe vorhanden ist. Bürgermeister Brandt teilt mit, dass im Rahmen der Umbaumaßnahmen im Jahre 2011 ein behindertengerechter Zugang über eine Rampe hergestellt worden ist. Vom Parkplatzbereich der „Christian-Höveler-Straße" kann man über einen Weg den Haupteingang und die Rampe erreichen.

Ferner möchte der Einwohner wissen, ob es für die neuen Baugrundstücke auch weiterhin eine Bauverpflichtung gibt. Bürgermeister Brandt ergänzt, dass diese Bauverpflichtung besteht, allerdings nicht mehr für 10 Jahre, sondern für 5 Jahre. Des Weiteren müssen die Grundstücke eigengenutzt werden, was in den vergangenen Baugebieten nicht unbedingt der Fall war.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.3)

Punkt Ö 7) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Goldberg / Rohdenteichstraße" in Berge - Neubau eines Einfamilienwohnhauses Vorlage: BER/023/2020

Zwei Bauherren planen auf dem eigenen Grundstück im Geltungsbereich der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Goldberg / Rohdenteichstraße“ in Berge den Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage.

Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 01.09.2020 folgende Befreiung/Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um +1 Vollgeschoss
- Befreiung von der Festsetzung der Traufenhöhe
- Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung

Nach der laufenden Nr. 2 der planungsrechtlichen Festsetzungen der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Goldberg / Rohdenteichstraße“ wird gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um + 1 zugelassen, wenn die festgesetzten Traufenhöhen eingehalten werden. Nach laufenden Nr. 6 darf die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit

der Dachhaut, 3,75 m nicht überschreiten.

Ferner muss Nr. 1 der gestalterischen Festsetzungen die Dachausbildung als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muss zwischen 36 und 46 Grad betragen. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüppelwalmdächern nur für die längere Traufenseite.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses (und einer Doppelgarage) mit insgesamt 2 Vollgeschossen, wie sie mittlerweile vermehrt in den Baugebieten errichtet worden sind. Aufgrund der gewählten Bauweise kann die hier festgesetzte Traufenhöhe von 3,75 m nicht eingehalten werden und muss entsprechend auf 6,17 m (+ 2,42 m) erhöht werden. Der Baustil setzt auch voraus, dass eine geringere Dachneigung (hier 20 Grad) gewählt wird, damit eine (Gesamt-)Firsthöhe von 7,95 m erzielt wird und die Proportionen des Gebäudes eingehalten werden können. Die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Gradzahlen würde zu einer nicht proportionalen Bauweise und damit zu einer weiteren Erhöhung der hier geplanten Firsthöhe führen.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet (WA) überplant worden. In den Vorabgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Falls erforderlich sollen die entsprechenden Nachweise/Baulasten vom Antragssteller eingeholt und persönlich von den Eigentümern der Nachbargrundstücke unterschrieben und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Abweichungen sind nach Auffassung der Verwaltung vorliegend städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass es sich faktisch um eine Art „Hinterliegergrundstück“ handelt, so Bürgermeister Brandt.

In diesem Zusammenhang gibt Bürgermeister Brandt Erläuterungen zum zeitlichen und planungsrechtlichen Ablauf (Beteiligungsverfahren, Gutachten etc.) der Aufstellung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am

Goldberg / Rohdensteichstraße“ in Berge. Aufgrund von Hinweisen und der Sachverhaltslage ist ferner ein Beschluss im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erforderlich, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Dem Antrag der Bauherren aus Berge auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Goldberg / Rohdenteichstraße“ hinsichtlich der Befreiung/Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um +1 Vollgeschoss, der Befreiung von der Festsetzung der Traufenhöhe und der Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung gemäß § 31 Absatz 1 und 2 BauGB wird zugestimmt.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.5)

Punkt Ö 8) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring) nach § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - Simper-Stiftung
Vorlage: BER/020/2020

Für die Errichtung und den Neubau einer Sporthalle in Berge ist am 21.03.2014 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeinde Berge und der Simper-Stiftung ein notariell beurkundeter Erbbaurechts- und Nutzungsvertrag geschlossen worden.

Hierbei ist zum Nutzungsverhältnis unter § 2 geregelt, dass der Mietzins für die Turnhalle in Höhe von 38.000,00 € jährlich zum 30.10. eines jeden Jahres durch die Samtgemeinde Fürstenau an die Simper-Stiftung zu zahlen ist. Die Gemeinde Berge zahlt wiederum der Samtgemeinde Fürstenau zur Deckung des Nutzungsanteils, der durch den Vereinssport entsteht, ein jährliches Entgelt von 8.000,00 €. Dieses Entgelt ist ebenso in einer Summe zum 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichten. Unabhängig von der Entwicklung der Baukosten beträgt das von der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichtende Nutzungsentgelt 38.000,00 €. Dieser Betrag ist unveränderlich bis zum 31.12.2023, da er sich nach dem Finanzdienst der Simper-Stiftung für ein Darlehen in Höhe von 600.000,00 € bestimmt, dessen Zinsbindungsfrist bis zu eben diesem Zeitpunkt abläuft. Nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist ist eine Nachfinanzierung durch die Simper-Stiftung erforderlich, wobei der jährliche Kapitalgesamtdienst wiederum nicht mehr als 38.000,00 € betragen darf, was Auswirkung auf die Vertragslaufzeit haben kann.

Die Simper-Stiftung möchte zu Ende Oktober, wie bereits in den Vorjahren auch, einen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € an die Gemeinde Berge überwiesen. Die Zwecke der Stiftung sind unter anderem die Förderung von

- Kinder- und Jugendhilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege
- Sport

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Schulen und Einrichtungen, die sich um die

Erziehung oder Fortbildung von Kindern und Jugendlichen kümmern,

- Unterstützung von Gruppen und/oder Einzelpersonen, die sich in ihrer Freizeit mit Aktionen für den Umwelt- und Naturschutz einsetzen.

Da die Gemeinde Berge jährlich eine Nutzungsentschädigung für den Vereinssport in Höhe von 8.000,00 € an die Samtgemeinde Fürstenau zu zahlen hat und dies dem Stiftungszweck Förderung von Sport, Schulen und Einrichtungen entspricht, zahlt die Simper-Stiftung der Gemeinde Berge jährlich einen Betrag in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports. Dieser Betrag ist daher in 2020 haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst worden.

Nach § 111 Absatz 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Rat). Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersenden in der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Osnabrück).

Da es sich bei der Förderung des Vereinssportes um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft) handelt, ist die Gemeinde Berge auch berechtigt, hierfür Zuwendungen entgegen zu nehmen. Über die Annahme ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, was laut Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zur Folge hat, dass (jährlich) ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss.

In diesem Zusammenhang spricht Bürgermeister Brandt im Namen des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Berge seinen Dank an die Simper-Stiftung aus. Ohne das damalige Engagement und die finanzielle Unterstützung wäre eine Realisierung des Turnhallenneubaus nicht möglich gewesen.

Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Die Spende der Simper-Stiftung an die Gemeinde Berge in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports wird angenommen, haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.6)

Punkt Ö 9) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.6)

Punkt Ö 10) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.7)

Punkt Ö 11) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern, Herrn Ackmann von der Presse sowie bei Frau Horstkott für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/04/2020 vom 23.09.2020, S.7)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehmman